



**Soziale Dienste gGmbH**



## **ZWERGENSTUBE**

### **GRABEN-NEUDORF**

*Kontakt:*

*Zwergenstube Graben-Neudorf*

*Schulstraße 10*

*76676 Graben-Neudorf*

*Telefon: 07255/90977*

*Träger: AWO Soziale Dienste gGmbH*

*Prinz-Wilhelm-Straße 3*

*76646 Bruchsal*

*Telefon: 07251/7130-0*

*Fax: 07251/7130-30*

*info@awo-ka-land.de*

*www.awo-ka-land.de*



Soziale  
Dienste gGmbH

AWO Soziale Dienste gGmbH · Prinz-Wilhelm-Str. 3 · 76646 Bruchsal

Prinz-Wilhelm-Straße 3  
76646 Bruchsal  
Telefon: (07251) 71 30-0  
Fax: (07251) 71 30-30  
E-Mail: [info@awo-ka-land.de](mailto:info@awo-ka-land.de)  
Internet: [www.awo-ka-land.de](http://www.awo-ka-land.de)

## Sehr geehrte Eltern,

### wir freuen uns, Sie und Ihr Kind in einer Zwergenstube der AWO Soziale Dienste gGmbH begrüßen zu dürfen!

Die Arbeiterwohlfahrt gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. Sie ist ein nicht gewinnorientierter und gemeinnütziger Verband, der sich seit seiner Gründung im Jahr 1919 dem Wohl der hilfsbedürftigen und schwächeren Bevölkerungsgruppen verpflichtet.

Die Arbeiterwohlfahrt im Landkreis Karlsruhe hat sich vor einigen Jahren in der Form umstrukturiert, dass die einzelnen Sparten des Kreisverbandes Karlsruhe Land e.V. in eigenständige gemeinnützige Gesellschaften ausgegliedert wurden. So betreibt die AWO Soziale Dienste gGmbH Jugendzentren, Schülerhorte, Kindergärten und Zwergenstuben. Sie leistet Schulsozialarbeit, Mobile Jugendsozialarbeit, Familienbildung durch die Elternschule und unterhält enge Kooperationen mit (Ganztages-)Grundschulen.

Bei der AWO Integration und Beschäftigung gGmbH arbeiten Menschen mit Behinderung und Jugendliche mit Vermittlungshemmnissen unter anderem in Second Hand Läden.

Darüber hinaus ist die AWO in Form der Ambulanten Dienste gGmbH, dem Seniorenzentrum Bundschuh gGmbH, dem Seniorenzentrum Am Hag gGmbH sowie dem Versorgungszentrum Albtal gGmbH Betriebsträger von Seniorenwohnanlagen und bietet ambulante Dienste wie häusliche Krankenpflege und Essen auf Rädern sowie Tagespflege für alte, behinderte und kranke Menschen an.

In der Großküche werden täglich Mittagessen für Kindertageseinrichtungen und Seniorenzentren hergestellt.

Alle gGmbH s erklären sich dem Leitbild der Arbeiterwohlfahrt verpflichtet.

Die Arbeiterwohlfahrt orientiert sich an einem humanistischen Menschenbild. Sie geht davon aus, dass Menschen von Geburt an über großes Potenzial verfügen, dessen Entfaltung sie in die Lage versetzt, ihr Leben in Verantwortung für sich und andere zu gestalten.

Für die konzeptionelle Arbeit in den Tageseinrichtungen bedeutet das, Kinder als eigenständige Persönlichkeiten ernst zu nehmen und Bildungs- und Erziehungsprozesse zu initiieren, in denen Kinder ihre Fähigkeiten und Potenziale im sozialen, körperlichen und kognitiven Bereich entfalten können. In der Zusammenarbeit mit den Eltern erleben die Mitarbeiterinnen unterschiedlichste Lebenskonzepte, die sowohl selbstbestimmt als auch durch wirtschaftliche und politische Lebenslagen geprägt sind. Eine große Rolle in der konzeptionellen Arbeit spielen auch der Orientierungsplan und die Zusammenarbeit mit der Schule.

Für die Tageseinrichtungen besteht die Verpflichtung, die familiären Lebenszusammenhänge zu kennen und zu verstehen, die Eltern als Partner ernst zu nehmen und als Kunden zu beteiligen und die unterschiedlichsten Lebenssituationen bei der Angebotsstruktur zu berücksichtigen, unter anderem in familien- und arbeitnehmerfreundlichen Öffnungszeiten. Das schließt eine einseitige Orientierung an traditionellen Familienbildern aus.



kompetent  
innovativ  
verlässlich

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ: 66020500 · Kto. Nr.: 6785400  
IBAN: DE66660205000006785400  
BIC: BFSWDE33KRL

Geschäftsführung:  
Elke Krämer, Angelika Nosal  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Roland Herberger

Steuer Nr.  
FA Bruchsal  
30073/10875  
Sitz: Bruchsal

Amtsgericht  
Mannheim  
HRB 232623



Ebenfalls nehmen wir den Schutzauftrag ernst und setzen ihn bei der Erkennung von Kindeswohlgefährdung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen um.

Besondere Herausforderungen sind das Zusammenleben mit Menschen aus anderen Kulturen und die Integration von Menschen mit Behinderungen. Die Tageseinrichtungen sind die erste außerhäusliche Sozialisationsinstanz, in der Kinder mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund gemeinsam erzogen werden. Toleranz und Akzeptanz statt Ausgrenzung ist die Grundorientierung; aus dieser leitet sich der Ansatz der interkulturellen Erziehung ab. Die Leitidee ist, Unterschiede nicht als Problem, sondern als Chance zu verstehen und zu einer Normalisierung im Zusammenleben zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft beizutragen.

Eltern können aber auch - in dem immer noch bestehenden Verband - Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt werden. So können sie Einfluss auf die Entscheidungen des Verbandes vor Ort nehmen. Das heißt, dass sie dadurch direkt an der Kindergartenpolitik des Ortsvereines oder Stadtverbandes beteiligt sein können. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Karlsruhe Land e.V. wünscht sich, dass möglichst viele Eltern so ihre Interessen einbringen und der Arbeiterwohlfahrt helfen, Lobby für Kinder und Eltern zu sein.

Wir wünschen uns eine konstruktive Zusammenarbeit und dass es Ihnen und Ihrem Kind bei uns gefällt.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Für Ihre AWO Soziale Dienste gGmbH



Angelika Nosal  
Geschäftsführerin



Elke Krämer  
Geschäftsführerin

F – Aufnahme- vertrag	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>		<b>AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH</b>
			Geltungsbereich: Zwergenstuben

Die AWO Soziale Dienste gGmbH nimmt ab \_\_\_\_\_ (Datum)

das Kind \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in seine Zwergenstube auf.

1. Änderung der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauffolgenden Kalendermonats wirksam. Ergeben sich auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung Auswirkungen auf die Einrichtungs- und/oder Betriebsform, sind die Personensorgeberechtigten hierüber und hinsichtlich eventueller Folgen für Betreuungszeit und Höhe des Elternbeitrages unverzüglich zu informieren. Ist eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages nicht möglich, endet das Betreuungsverhältnis ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des Tages, welche dem Wirksamwerden der geänderten Einrichtungs- und/oder Betriebsform vorhergeht.
2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Zwergenstube zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leitung der Einrichtung ungeachtet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätigen Mitarbeiter das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernehmen und es am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlassen. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung alleine verantwortlich.
4. Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert.

### **Für Ihr Kind gelten folgende Vereinbarungen:**

#### **Derzeitige Betreuungsform Gruppe A:**

O Montag und Dienstag von 07.45 Uhr bis 12:45 Uhr

#### **Derzeitige Betreuungsform Gruppe B:**

O Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 07.45 Uhr bis 12.45 Uhr

#### **Elternbeitrag**

*Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben.*

Der Betrag beträgt derzeit für jeden angefangenen Monat \_\_\_\_\_ Euro

*Zusätzlich wird erhoben:*

Verpflegungsgeld \_\_\_\_\_ Euro

---

**INSGESAMT monatlich** \_\_\_\_\_ **Euro**

F – Aufnahme- vertrag	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>		<b>AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH</b>
			Geltungsbereich: Zwergenstuben

### **Kostenträger**

- Selbstzahler
- Jugendamt/ Sozialamt
- Sonstige

### **Belehrung**

Ich wurde über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 1 – 3 IfSG, soweit sie mein Kind betreffen, informiert. Ein entsprechendes Merkblatt des RKI liegt dieser Anmeldemappe bei.

Derzeit sind mir keine Tatsachen bekannt, welche für ein Besuchsverbot meines Kindes nach § 34 IfSG sprechen. Sollten entsprechende Tatsachen auftreten, werde ich diese umgehend den Mitarbeitenden und der Leitung der Einrichtung mitteilen.

Ich bin über die Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. §§ 8a und 72 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung durch die Einrichtung informiert.

Mit der Unterschrift der Personensorgeberechtigten und der Gegenzeichnung der Einrichtungsleitung kommt der Betreuungsvertrag zwischen der AWO Soziale Dienste gGmbH und den Personensorgeberechtigten zustande.

Es wird das Einverständnis vorausgesetzt, dass die persönlichen Daten im Rahmen der Bedarfsplanung, Kapazitätsberechnungen und Erkennung von Mehrfachanmeldungen herangezogen werden können und mit der Gemeinde Graben-Neudorf und den dortigen Kindertagesstätten ausgetauscht werden dürfen.

Das Kindertagesbetreuungsgesetz und die dazu erlassenen Richtlinien, sowie die Ordnung der Tageseinrichtung, sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschriften\*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Einrichtungsleitung (für den Träger)

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

F – Aufnahme- bogen	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>	 <b>AWO</b>	<b>AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH</b>
			Geltungsbereich: Zwergenstuben

Aufnahme am: \_\_\_\_\_

### 1. Angaben über das Kind

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Geschlecht \_\_\_\_\_

Wird zuhause hauptsächlich deutsch gesprochen?  ja  Nein  
*dies müssen wir aus statistischen Gründen erheben*

Ist eines der Elternteile ausländischer Herkunft?  ja  Nein  
*dies müssen wir aus statistischen Gründen erheben*

Wenn ja, woher? \_\_\_\_\_

Wohnort und Straße \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

### 2. Angaben über die Eltern

**A) Name Elternteil 1** \_\_\_\_\_ **Geb.:** \_\_\_\_\_

Wohnort und Straße \_\_\_\_\_

In Notfällen telefonisch zu erreichen unter: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_  
(zur Verteilung von Elterninfos durch die Einrichtung)

Sorgeberechtigt:  ja  Nein

**B) Name Elternteil 2** \_\_\_\_\_ **Geb.:** \_\_\_\_\_

Wohnort und Straße \_\_\_\_\_

In Notfällen telefonisch zu erreichen unter: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_  
(zur Verteilung von Elterninfos durch die Einrichtung)

Sorgeberechtigt:  ja  Nein

### Sonstige Personen, die in Notfällen zu erreichen sind:

Name \_\_\_\_\_ Telefonnummer \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Telefonnummer \_\_\_\_\_

F – Aufnahme- bogen	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>		<b>AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH</b>
			Geltungsbereich: Zwergenstuben

### 3. Geschwister

Anzahl der noch zur Familie gehörenden Kinder unter 18 Jahren: \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

### 4. Medizinische Daten

Hausarzt des Kindes  
Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Krankenkasse: \_\_\_\_\_

Name, unter dem das Kind mitversichert ist: \_\_\_\_\_

Chronische Krankheit des Kindes: \_\_\_\_\_

***Allergien und Medikamente siehe gesonderte Formulare!***

### 5. Überstandene Krankheiten (zutreffendes bitte ankreuzen)

Masern                       Scharlach                       übertragbare Kinderlähmung

Röteln                       Keuchhusten                       Diphtherie

Mumps                       Windpocken

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschriften\*

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

F – Ordnung Tagesein- richtung	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>		AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH Geltungsbereich: Zwergenstuben
--------------------------------------	---	---	---

**Die Arbeit in unserer Zwergenstube richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.**

## **1. Aufnahme**

- 1.1 In unserer Einrichtung können Kinder von \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ Jahren aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch gehandicapt sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit der pädagogischen Leitung die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate vor Aufnahme in die Kindertagesstätte zurückliegen.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und des Aufnahmevertrages.
- 1.6 Die Personenberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## **2 Besuch- Schließzeiten- Ferien**

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Jeder Fehltag des Kindes sollte der Einrichtung mitgeteilt werden.
- 2.3 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Vertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser vereinbarten Zeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Die Kinder müssen pünktlich nach der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.
- 2.4 Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere ausfolgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtungen zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon möglichst rechtzeitig unterrichtet.

## **3 Elternbeitrag**

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages/ Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten. Das Essensgeld fällt je nach Betreuungsform an. Im Einzelnen gibt Ihnen die Einrichtungsleitung dazu Informationen.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis Vertragsende nach einer Kündigung zu bezahlen.



F – Ordnung Tagesein- richtung	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>		AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH Geltungsbereich: Zwergenstuben
--------------------------------------	---	---	---

## 4 Aufsicht

- 4.1 Die Mitarbeitenden der Zwergenstube sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtungen an die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Eltern und Kindern (z.B. Feste und Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

## 5 Abmeldung

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 5.2 Einer Abmeldung bedarf es auch, wenn das Kind in den Kindergarten überwechselt.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.  
Kündigungsgründe können insbesondere sein:
  - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
  - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung,
  - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
  - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches oder über die Wahrnehmung des Schutzauftrages.
- 5.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 6 Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Fest und dergleichen).  
Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadenregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.2 Für vom Träger der Einrichtung und von Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- 6.3 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern unter Umständen nach den jeweiligen Vorschriften.

F – Ordnung Tagesein- richtung	<b>Qualitätsmanagement</b> Handbuch		<b>AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V.</b> <b>Soziale Dienste gGmbH</b>
			Geltungsbereich: Zwergenstuben

## 7 Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Eine Betreuung von kranken Kindern ist in der Zwergenstube nicht möglich und von diesem Betreuungsvertrag nicht umfasst.
- 7.2 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, Besuchsverbot oder der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.3 Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 34 Abs. 1-3 IfSG über die Regelungen des IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt über die Kenntnisnahme des beigelegten Merkblattes.
- 7.4 Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Zwergenstube, ist die Zwergenstube verpflichtet, die Eltern umgehend zu informieren. Die Eltern verpflichten sich, das erkrankte Kind umgehend aus der Zwergenstube abzuholen. Ist ihnen dies nicht persönlich möglich, verpflichten sie sich, das Kind umgehend von einer von ihnen als abholberechtigt benannten Person abholen zu lassen.
- 7.5 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder unspezifischem Fieber sowie bei allen im beiliegenden Merkblatt aufgelisteten Erkrankungen, dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Außerdem ist von einer Erkrankung des Kindes auszugehen, wenn das Kind Fieber (> 38°C) hat oder sich sonst offensichtlich körperlich unwohl fühlt und das Zwergenstuben-Personal der Ansicht ist, dass es die Betreuung nicht gewährleisten kann. Die Entscheidung, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen abgeholt werden muss, bleibt dem Zwergenstuben-Personal vorbehalten.
- 7.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger in begründeten Fällen eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Außerdem muss das Kind bei Fieber oder Durchfall 24 Stunden frei von Symptomen sein.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während den Betreuungszeiten notwendig machen, nur nach Abgabe des entsprechenden Formblattes verabreicht (siehe Anlage „Informationen zur Bedarfsmedikation“).
- 7.8 Wird bei einem Kind während des Aufenthalts in der Zwergenstube eine Zecke entdeckt, ist die Kita verpflichtet, die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu informieren und aufzufordern, die Zecke schnellstmöglich selbst zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen. Zecken werden nicht durch das Zwergenstuben-Personal entfernt.

Stempel der Einrichtung

## GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

#### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten


• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

F – Bescheinigung ärztliche Untersuchung	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>		<b>AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH</b>
			Geltungsbereich: Zwergenstuben

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

**Das Kind**

Name \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

wurde am \_\_\_\_\_

von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Zwergenstube bestehen  
- soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U\_\_\_ erkennen lässt –

keine medizinischen Bedenken

medizinische Bedenken

Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung abgeklärt.

Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

**Eine Impfaufklärung nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission hat stattgefunden.**

**Das o.g. Kind verfügt über einen ausreichenden Masernschutz – entweder durch eine Impfung oder anderweitig nachgewiesene Immunität. \***

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

**\*Ohne Immunität (durch Impfung) ist ab dem 1. März 2020 eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht mehr zulässig.**

**Informationen zur Bedarfsmedikation für die Zwergenstube**  
(vom behandelnden Arzt auszufüllen)

\_\_\_\_\_

Name des Kindes

Welches Medikament wurde verordnet? \_\_\_\_\_

Bei welchen Beschwerden soll das Medikament angewendet werden?

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

In welcher Darreichungsform wird es angewendet?

Tabletten

Zäpfchen

\_\_\_\_\_  
Sonstige

Tropfen

Dosier Aerosol

Welche Anzahl/Dosierung wurde verordnet? \_\_\_\_\_

Wie muss das Medikament gelagert werden? \_\_\_\_\_

Muss etwas Besonderes im Umgang mit dem Medikament beachtet werden?

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Muss eine Einweisung erfolgen?

ja

nein

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

F – Einverständniserklärungen	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>		<b>AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH</b>
			Geltungsbereich: Zwergenstuben

## Einverständniserklärung – Veranstaltungen

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname des Kindes

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtungen, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

2. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den MitarbeiterInnen der Einrichtung sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtungen an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person bzw. bei Erlaubnis des Heimgehens ohne Aufsicht seitens der Personensorgeberechtigten an der Haustür der Kindertagesstätte.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschriften\*

## Einverständniserklärung – Begleitperson-

Ich erkläre / wir erklären, dass mein / unser Kind

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname des Kindes

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem / unserem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:

Name, Vorname, Telefon

Name, Vorname, Telefon

Name, Vorname, Telefon

Diese Personen müssen sich ausweisen können.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschriften\*

F – Einverständnis- erklärungen	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>		<b>AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH</b>
			Geltungsbereich: Zwergenstuben

## Einwilligungserklärung von Fotos und Filmaufnahmen

Hiermit erklären ich/wir uns damit einverstanden, dass Beauftragte der AWO Fotos und Filmaufnahmen von meinem/unserem Kind .....während der gesamten Betreuungszeit in der Zwergenstube für die Öffentlichkeitsarbeit des Unternehmens unentgeltlich erstellen dürfen.

Fotos in der Gruppe:             Ja     Nein  
 Einzelfotos:                     Ja     Nein  
 Namentliche Nennung:        Ja     Nein

Ich/wir sind weiterhin damit einverstanden, dass die vorgenannten Aufnahmen für den eingangs genannten Zweck in folgenden Medien unentgeltlich veröffentlicht werden dürfen:

Internetauftritt     Imagebroschüren     Werbeflyern     Imagefilmen  
 Printmedien (Tageszeitungen, Gemeindeblatt)     soziale Netzwerke (z.B. Facebook)

In den Gebäuden der Zwergenstube dürfen die Aufnahmen in den Fluren und sonstigen Räumen aufgehängt werden.

Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder die Veröffentlichung durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.

Wir weisen darauf hin, dass die Fotos bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung dieser Fotos durch Dritte kann daher trotz Sicherheitseinstellungen nicht generell ausgeschlossen werden.

Der Betreiber/Verantwortliche der oben genannten Website haftet nicht dafür, dass Dritte ohne Wissen des Betreibers/Verantwortlichen den Inhalt der genannten Website für weitere Zwecke nutzen, so insbesondere auch durch das Herunterladen und/oder Kopieren von Fotos.

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Einschränkungen bitte streichen oder auf dem Blatt vermerken.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschriften\* \_\_\_\_\_


### § 22 Kunsturheberrechtsgesetz

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.

### DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht.



F – Datenschutz- hinweis	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>		<b>AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH</b> Geltungsbereich: alle MA
--------------------------------	---	--	---

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

im Rahmen unseres Mandatsverhältnisses beraten und betreuen wir Sie bedarfsgerecht und ausgerichtet auf Ihre Bedürfnisse.

Dabei gehen wir selbstverständlich sorgfältig mit Ihren personenbezogenen Daten um.

Ab dem 25. Mai 2018 gilt auch in Deutschland die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union. Sie vereinheitlicht den Datenschutz in der gesamten EU.

**Unserem Unternehmen ist der Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr wichtig. Deshalb informieren wir Sie detailliert mit den beiliegenden Infos über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.**

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Dienstleistungen.

## **Informationen gemäß den Artikeln 13, 14, 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

**Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte.  
Informationen für eine transparente, sichere Verarbeitung Ihrer Daten.**

### **Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen des AWO Kreisverband Karlsruhe Land e.V. und all seinen Gesellschaften.**

(An diese Personen können Sie sich wenden)

AWO Soziale Dienste gGmbH (Holding)  
Prinz-Wilhelm-Straße 3  
76646 Bruchsal

### **Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten:**

AWO Soziale Dienste gGmbH (Holding)  
Prinz-Wilhelm-Straße 3  
76646 Bruchsal  
datenschutz@awo-ka-land.de

## **1. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

(Nach welchen Rechtsgrundlagen verarbeiten wir Ihre Daten)

Rechtsgrundlage ist Ihr Vertragsverhältnis mit uns.

Wir verarbeiten Ihre Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Landesdatenschutzgesetz, dem Handelsgesetzbuch, dem StGB, dem Sozialgesetzbuch.

## **2. Zweck und Verwendung der Datenverarbeitung**

(Wofür nutzen wir Ihre Daten?)

- a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)  
Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Erfüllung des bestehenden Vertrages mit uns.

- b) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a i.V. mit Art. 7 DSGVO)  
Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf der Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Sie können diese Einwilligung für die Zukunft widerrufen.
- c) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)  
Wir unterliegen als Unternehmen verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen. (z.B. DSGVO, Handelsgesetze, Steuergesetze). Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, wenn dies zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen notwendig ist.
- d) Zur Wahrung berechtigter Interessen  
Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten auch zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder von Dritten:  
Dies erfolgt zu folgenden Zwecken:
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
  - Geltendmachung rechtlicher Ansprüche
  - Forderungsmanagement
  - Maßnahmen zur Gebäudesicherheit
  - für statistische Auswertungen

### 3. Art der zu verarbeiteten personenbezogenen Daten

Welche personenbezogenen Daten werden von Ihnen erhoben?

Wir verarbeiten von Ihnen Personendaten, Adressdaten, Kommunikationsdaten, Bankdaten, Zahlungsdaten, Leistungsdaten, Finanzdaten, steuerliche Daten, Daten zu Religionszugehörigkeit und Familienstand.

### 4. Dauer der Speicherung, Löschung und Sperrung Ihrer Daten

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung bis der Vertrag erfüllt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Dokumentationspflichten gemäß bestehender Gesetze (z.B. Abgabenordnung, Handelsgesetzbuch, StbG, dem Sozialgesetzbuch). Die dort angegebenen Fristen betragen zwischen 2 und 10 Jahre.

Bilden die gesetzlichen Verjährungsfristen die Grundlage für die Speicherdauer, so werden Ihre Daten in der Regel 10 Jahre, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren gespeichert. (BGB, §195 ff.). Anstelle einer Löschung werden Ihre Daten gesperrt.

### 5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte

Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb des Unternehmens erhalten die Personen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten benötigen.

Dritte erhalten Ihre Daten, wenn Sie der Übermittlung zustimmen oder wenn es rechtliche Vorgaben gibt:

- Gesetzliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten,
- öffentliche Stellen und Institutionen bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung, nach denen wir zur Auskunft, Meldung oder Weitergabe von Daten verpflichtet sind,
- die für die Verhandlung mit Gläubigern notwendigen Daten über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) insbesondere im Bereich
- IT-Dienstleistungen, Logistik, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Datenvernichtung

Eine Übermittlung Ihrer Daten in Drittstaaten oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

## 6. Rechte der Betroffenen

Welche Rechte haben Sie?

Grundsätzlich haben Sie das Recht auf **Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung** der Verarbeitung, **Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht, Beschwerderecht**. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 15 bis 21):

Grundsätzlich besteht nach Artikel 21 DSGVO das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns. Falls Sie Widerspruch einlegen, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Auskunft zu Ihren Rechten erteilt der für die Verarbeitung Verantwortliche:

AWO Soziale Dienste gGmbH  
Prinz-Wilhelm-Straße 3  
76646 Bruchsal

Zusätzlich besteht ein Beschwerderecht bei der  
Datenschutzaufsichtsbehörde Baden-Württemberg:  
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg  
Königstraße 10 a  
70173 Stuttgart.

## 7. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Warum müssen Daten von Ihnen angegeben werden?


Der Verantwortliche muss den Betroffenen darüber informieren, ob die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsschluss erforderlich ist oder eine sonstige Verpflichtung besteht und welche Folgen eine Nichtbereitstellung hätte. Im Rahmen unserer Vertragsvereinbarung müssen Sie uns genau die Daten angeben, die zur Begründung, Durchführung und Beendigung unserer Vertragsbeziehung erforderlich sind oder die gesetzlich vorgeschrieben sind. Ohne diese Daten kommt das Vertragsverhältnis nicht zustande. Die im Zusammenhang mit dem Vertrag notwendigen Aufgaben können dann nicht erbracht werden.

## 8. Datenschutz, Datensicherheit bei der AWO Soziale Dienste gGmbH

Eingerichtete Sicherheiten entsprechen dem aktuellen Stand der Technik (Art. 32 DS-GVO). Die technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechen den Anforderungen der DSGVO:

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO)
2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO)
3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO)
4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 Buchst. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Das Personal ist zu einem datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten unterwiesen worden.

F – Verpflichtung Vertraulichkeit/ DS Extern	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>		<b>AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH</b> Geltungsbereich: alle MA
---	---	--	---

## **Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da Sie in unserem Unternehmen möglicherweise mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichte ich Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

### **§ 1 Gegenstand der Verpflichtungserklärung**

Die Verpflichtungserklärung regelt die Vertraulichkeit im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit in unserem Unternehmen.

### **§ 2 Sorgfaltspflichten**

Es ist Ihnen untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten, Hefter usw. oder elektronische Daten zu nehmen sowie Schränke, Schreibtische oder sonstige Behältnisse zu öffnen, die nicht zu Ihrer Tätigkeit gehören.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche während der Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen auch zufällig zugänglich gewordenen Daten geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch an dritte Personen weiterzugeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Unternehmensdaten und -informationen. Hierzu zählen alle Informationen, gleich in welcher Form sie vorliegen und ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder nicht, die ihm im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen bekannt werden. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

Ihre Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit unbefristet fort.


Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen. Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben. Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Verpflichteten \_\_\_\_\_

F – Verpflichtung Vertraulichkeit/ DS Extern	<b>Qualitätsmanagement</b> Handbuch	 AWO	<b>AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V.</b> <b>Soziale Dienste gGmbH</b> Geltungsbereich: alle MA
---	--	---	---

## Merkblatt zum Datengeheimnis

### Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

F – Abbuchungs- vollmacht	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>		<b>AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH</b>
			Geltungsbereich: Zwergenstuben

**AWO Soziale Dienste gGmbH**

Prinz-Wilhelm-Straße 3

76646 Bruchsal

Tel. 07251/713010

**Abbuchungsvollmacht**

Hiermit ermächtige ich die AWO Soziale Dienste gGmbH ab sofort und widerruflich zu Lasten meines nachstehenden Kontos den Zwergenstubenbeitrag für mein Kind jeweils zwischen dem 1. und 5. des Monats im Voraus zu Lasten meines Kontos einzuziehen.

Die Abbuchungsermächtigung umfasst:

a) den Elternbeitrag jeweils für alle 12 Monate des Zwergenstuben-Jahres, also auch für die Ferienmonate und Krankheitszeiten.

b) den Zwergenstubenbeitrag für alle in dieser Zwergenstube untergebrachten Kinder meiner Familie.

Ich verpflichte mich zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen.

IBAN : \_\_\_\_\_

BIC : \_\_\_\_\_

Bank/Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

Name und vollständige Anschrift des Kontoinhabers:

\_\_\_\_\_

Name des Kindes/der Kinder für die der Beitrag eingezogen wird/ Gruppe des Kindes:

\_\_\_\_\_


Das Kind/die Kinder wird/werden ab dem (Datum) \_\_\_\_\_  
in der Zwergenstube Graben-Neudorf betreut.

Der Beitrag beträgt zurzeit \_\_\_\_\_ Euro monatlich zuzüglich  
Verpflegungsgeld \_\_\_\_\_ (Elternbeitrag im Aufnahmevertrag).

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschriften

F – Abmeldung	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>		AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH Geltungsbereich: Zwergenstuben
------------------	---	---	---

**AWO Zwergenstube Graben-Neudorf**

Schulstraße 10  
76676 Graben-Neudorf

**Abmeldung**

Ich/Wir melde/melden mein/unser Kind

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname des Kindes

zum \_\_\_\_\_(Datum) ab.

**Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschriften\*

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

F – Konzeption Eingewöhnung	<b>Qualitätsmanagement Handbuch</b>		AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH Geltungsbereich: Zwergenstuben
-----------------------------------	---	---	---

## **Konzeption zur Eingewöhnung in die Zwergenstube**

Am ersten Tag eines Kindes in der Zwergenstube bitten wir die Eltern bei Ihrem Kind zu bleiben.

Zum einen kann dadurch das Kind die fremde Umgebung und Erzieherin mit der Sicherheit der Eltern im Hintergrund erkunden. Zum zweiten kann die Erzieherin beobachten wie das Kind mit anderen umgeht, ist es schüchtern oder geht es offen auf andere Menschen zu.

Weiterhin können wir fragen, was für das Kind wichtig ist wenn es sich z. B. aufregt oder sich verlassen fühlt. Braucht es einen Schnuller, ein Kuschtier, lässt sich das Kind auf den Arm nehmen oder möchte es erst einmal alleine sein.

Durch diese Informationen können wir entscheiden wie wir die Eingewöhnungszeit gestalten.

### **Individuell, ganz nach der Persönlichkeit des Kindes, gibt es verschiedene Vorgehensweisen zur Eingewöhnung.**

Ist das Kind sehr auf die Mutter oder ein Elternteil bezogen oder ängstlich, vereinbaren wir, dass die jeweilige Bezugsperson zu Beginn nur 15 Minuten fernbleibt, dann wiederkommt um die restlichen Stunden mit dem Kind zu verbringen. Die Zeit ohne Bezugsperson wird täglich gesteigert, bis das Kind den Vormittag alleine in der Spielgruppe verbringen kann.

Ein Kind, das sehr interessiert ist und sich leicht von der Mutter oder Bezugsperson löst, kann ab dem ersten Tag alleine hier bleiben, die Angehörigen werden aber angerufen sollte das Kind schon nach kurzer Zeit nach der Mutter verlangen. Mit der Zeit zögern wir die Zeit bis zum Anrufen hinaus, so dass das Kind bis zur Abholzeit in der Gruppe bleibt.

Es gibt auch Kinder, die von Anfang an alleine die ganze Zeit hier bleiben. Sie werden sofort in den normalen Ablauf integriert.

Manchmal erscheint ein Kind zu jung um sich von der Mutter zu lösen und sich in der Kindergruppe wohl zu fühlen. Hier versuchen wir eine stufenweise Eingewöhnung. Diese liegt bei ca. 8 Wochen. Gelingt dies nicht, so bitten wir die Eltern das Kind abzumelden, um es später noch einmal zu versuchen.

**Das vorrangige Ziel ist aber immer, das Kind in dem Tempo in die Gruppe zu integrieren, das ganz individuell auf seine Bedürfnisse abgestimmt ist.**



## Relevante Gesetze und Richtlinien

### Infektionsschutzgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>



### Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kinderbetreuungsgesetz – KiTaG):

[http://www.landesrecht-  
bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&  
aiz=true](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true)

